

Einleitung

Der Straftatbestand der “Strafvereitelung” (§ 258 StGB)¹ wurde in seiner heutigen Gestalt durch das EGStGB von 1974² mit Wirkung zum 01.01.1975 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Gegenüber der alten Gesetzesfassung kam es dabei vor allem zu folgenden augenfälligen Änderungen:

In formeller Hinsicht verdient Erwähnung, daß dieser Materie erstmals eine gänzlich eigene Strafvorschrift gewidmet wurde, war doch die Strafvereitelung zuvor innerhalb der Begünstigungsnorm des § 257 a.F. als sog. persönliche Begünstigung³ neben der sachlichen angesiedelt, die auch weiterhin Gegenstand dieser Vorschrift geblieben ist.

Mit der Schaffung eines eigenen Tatbestandes der Strafvereitelung hat ein Entwicklungsprozeß sein Ende gefunden, der sich grob skizziert in drei Stufen vollzog:⁴ In einer ersten Phase wurden Begünstigung, Strafvereitelung sowie Hehlerei als Teilnahmestraftaten in Form eines auxilium post delictum interpretiert.⁵ Nach Überwindung dieser Sichtweise und dem damit gewonnenen Wis-

¹ Im folgenden sind Gesetzesparagraphen ohne nähere Angabe des Gesetzes solche des StGB.

² Abgedruckt in BGBI. 1974 Teil I, S. 469 ff.

³ Neben der überwiegend, etwa bei *Dreher*, § 257 Anm. 1 A; *Schröder* in *Schönke/Schröder*¹⁷, § 257 Rn. 1 gebrauchten Bezeichnung als “persönliche” Begünstigung fand im Schrifttum zur alten Gesetzesfassung auch der Begriff “echte” Begünstigung Anwendung, so z.B. bei v. *Olshausen*, § 257 Anm. 2.

⁴ Eine detaillierte Schilderung der historischen Entwicklung des Strafvereitelungsdelikts findet sich im übrigen bei *Drees*, S. 3 ff.; *Plümer*, S. 7 ff. und *Rodenhäuser*, S. 36 ff.

⁵ Diese Sichtweise geht zurück auf das mittelalterlich-italienische Recht des 14. und 15. Jahrhunderts, das die Beihilfe in die drei Stadien des auxilium ante, in und post delictum unterteilte und zur letztgenannten Teilnahmeform auch Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei zählte, vgl. die näheren Belege bei *Plümer*, S. 7 f. sowie *Rodenhäuser*, S. 39 f. Die Gesetzgebung war von ihr bis hin zum Preußischen StGB von 1851 geprägt, das etwa die Begünstigung (zu der auch die Strafvereitelung zählte) im Rahmen seines Allgemeinen Teils der Teilnahme zuordnete; hieran lehnte sich später

sen um die Selbständigkeit dieser Delikte im Hinblick auf die Teilnahme betrachtete man sie im Verhältnis untereinander zunächst noch als zu einer unauflöslichen Einheit zusammengehörig,⁶ bis dann schließlich ihre jeweilige Eigenständigkeit auch in diesem Punkt erkannt wurde.⁷ Diese erst sehr spät vollzogene "Emanzipation" der Strafvereitelung war es auch, die das Schrifttum dazu bewog, von einer "Leidensgeschichte" dieses Deliktstypus zu sprechen.⁸

Inhaltlich kam es insofern zu einer tiefgreifenden Neuregelung, als nunmehr zur Vollendung eines Strafvereitelungsdelikts – anders als noch unter der Gelung des § 257 a.F.⁹ – der Eintritt eines Vereitelungserfolgs erforderlich ist. Diese Umgestaltung, verbunden mit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit in

übrigens auch der 1869 veröffentlichte Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund an.

⁶ In der Gesetzgebung schlug sich dies darin nieder, daß die Begünstigung seit dem RStGB vom 15.05.1871 (abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 ff.) zwar einerseits in § 257 einen Platz im Besonderen Teil gefunden hatte, wodurch sich auch äußerlich ihre Trennung von der Teilnahme vollzog, diese Vorschrift jedoch andererseits neben der sachlichen Begünstigung zugleich auch die Strafvereitelung umfaßte, ferner § 258 des RStGB vorsah, daß bestimmte Begünstigungsfälle als Hehlerei zu bestrafen waren, worin die enge Bindung zum Ausdruck kommt, die nach damaliger Auffassung zwischen diesen drei Delikten bestehen sollte.

⁷ Allerdings legen einige der auch heute noch zur Strafvereitelung vertretenen Positionen den Verdacht nahe, daß man sich entgegen allen Lippenbekenntnissen zur Eigenständigkeit dieses Deliktes noch nicht völlig von rechtshistorisch überholten Vorstellungen hat lösen können. Ein in diesem Zusammenhang besonders prägnantes Beispiel bietet die Aussage von *Arzt* in Arzt/Weber, Rn. 387, wonach "für eine unechte Teilnahme 'nach der Tat' in Form des § 258 dort kein Raum ist, wo auch noch echte Teilnahme nach §§ 26, 27 eingreift".

⁸ Vgl. z.B. die Äußerung bei *Maiwald* in Maurach/Schroeder/Maiwald, § 100 Rn. 2.

⁹ Nach dieser Vorschrift bestand die Strafvereitelung (respektive persönliche oder echte Begünstigung) darin, nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand zu leisten, um denselben der Bestrafung zu entziehen. Wie auch immer man den Begriff des Beistandleistens definierte (zu Nachweisen hinsichtlich der verschiedenen in dieser Frage in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassungen siehe *Frank*, § 257 Anm. V; *Ruß* in LK⁹, § 257 Rn. 9; *Schröder*, NJW 1962, S. 1038), herrschte doch zumindest darüber Einvernehmen, daß die Verwirklichung dieses Merkmals jedenfalls nicht die Vereitelung der Bestrafung des Vortäters voraussetzte, da es sich hierbei nur um das Ziel handelte, um dessen Erreichung willen der Begünstigende tätig werden mußte, vgl. auch *Groothold*, S. 19 (m.w.N.).

§ 258 Abs. 4, sollte dem Täter in stärkerem Umfang als bisher die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts nach § 24 eröffnen.¹⁰

Obgleich seit der Neufassung des Strafvereitelungstatbestandes nun schon mehr als zwei Jahrzehnte vergangen sind, gibt es bisher keine Monographie zum Unrecht dieses Deliktstypus. Im Schrifttum findet sich nur eine Reihe von Beiträgen, die sich jeweils nur einzelner Probleme des Strafvereitelungsrechts annehmen.

Daß dabei aber auch das Erfassen des Inhalts der gesetzlichen Merkmale zu kurz gekommen ist, dokumentieren nur allzu deutlich etwa die zahlreichen Vorschläge, wie die Tatbestandshandlung "Vereiteln" allein mittels verschiedener aus dem Bereich der allgemeinen Strafrechtslehre stammender Kriterien näher einzugrenzen sein soll.¹¹ Denn der Grund für die Heranziehung dieser Kriterien zur inhaltlichen Umschreibung der Vereitelungshandlung kann nur darin gefunden werden, daß es bislang noch nicht gelungen ist, eine wirkliche Definition dieses Merkmals herauszuarbeiten, mit der dessen spezifischer Inhalt exakt erfaßt wird.¹² Hier bis heute vorhandene Lücken zu schließen, ist das Anliegen dieser Arbeit, deren Augenmerk im übrigen vor allem der Behandlung des Strafvereitelungsrechts *de lege lata* gilt.¹³

¹⁰ So die amtliche Begründung in BTDrucks. 7/550, S. 249 (rechte Spalte).

¹¹ Vgl. hierzu nur beispielhaft die Behandlung des Tatbestandsmerkmals "Vereiteln" bei *Blei*, BT, S. 434; *Kühl* in Lackner, § 258 Rn. 3, 5.

¹² So wird nämlich bezeichnenderweise überall dort, wo es der Strafrechtswissenschaft bislang gelungen ist, eine derartige Definition für die jeweilige Tathandlung eines Deliktes des Besonderen Teils zu entwickeln, durchgängig auf die Anwendung von aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts stammenden Kriterien verzichtet: Als Beispiel sei hier nur der Diebstahl, § 242, genannt, dessen Tathandlung "Wegnehmen" ja gemeinhin als "Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams" definiert wird (vgl. nur statt vieler *Kühl* in Lackner, § 242 Rn. 8 sowie *Tröndle* in Dreher/Tröndle, § 242 Rn. 13), ohne daß dabei etwa auf Täterschaftskriterien zurückgegriffen würde, um damit (schon) den Inhalt dieses Merkmals zu umschreiben. Siehe im übrigen ausführlicher zur Kritik der bislang in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Umschreibungen der Vereitelungshandlung weiter unten, S. 127 ff.

¹³ Hingegen soll die eher rechtspolitische Frage, inwiefern sich die aktuelle Fassung des § 258 auch praktisch bewährt hat oder *de lege ferenda* einer erneuten Änderung zu unterziehen ist, – vgl. hierzu z.B. die Äußerungen von *Göhler*, NJW 1974, S. 833; *Lenckner*, Schröder-GS, S. 340 ff.; *Schautz*, S. 123; *Seier*, JA 1983, S. 157, bei denen auffällt, daß zunächst doch eher positive Stellungnahmen im Laufe der Zeit vermehrt kritischen Stimmen gewichen sind – im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eigens